

- k) Die Herausbildung der sich aus der Praxis ergebenden staats- und verwaltungsrechtlichen Probleme, ihre wissenschaftliche Ausarbeitung und Erläuterung durch die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und die Anwendung dieser Erkenntnisse in ihrer Arbeit und im Staatsapparat.
- l) Die Organisierung und Kontrolle der Durchführung der staatspolitischen Schulung in den Organen der Staatsverwaltung auf Grund der Weisungen des Ministerpräsidenten.
- m) Die redaktionelle Bearbeitung und Herausgabe von Schulungsmaterialien für die staatspolitische Schulung.
- n) Kontrolle der Schulung der Abgeordneten in den örtlichen Organen der Staatsgewalt und die Ausarbeitung und Herausgabe von Schulungsmaterialien und Lektionen für diese Schulung.

### III.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt und ihrer Einrichtungen (Abteilungen usw.) zu kontrollieren.
- b) In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ministerrates und den Weisungen des Ministerpräsidenten den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden Weisungen zu geben.
- c) Von den Leitern staatlicher Organe Auskünfte und Angaben auf der Grundlage der Aufgabenstellung der Koordinierungs- und Kontrollstelle einzuholen.
- d) Beratungen und Konferenzen mit leitenden Funktionären der örtlichen Organe durchzuführen.

### IV.

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt hat folgende Struktur:

- a) der Leiter,
- b) die Kaderabteilung,
- c) die Abteilung Schulung,
- d) die Hauptabteilung örtliche Organe,
- e) dem Leiter ist unterstellt:  
die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ mit eigenem Statut.

### V.

Bestimmungen über die Leitung der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt:

- a) Der Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle ist dem Ministerpräsidenten und dem Ministerrat für seine Tätigkeit verantwortlich.
- b) Er verwirklicht die Leitung auf der Grundlage der Gesetze sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und der Weisungen des Ministerpräsidenten.
- c) Der Leiter stellt die Richtlinien für die Arbeit der Koordinierungs- und Kontrollstelle auf, bestätigt die Arbeitspläne und kontrolliert ihre Durchführung.
- d) Die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle erfolgt durch den Leiter (Hauptabteilungsleiter,

Abteilungsleiter, Leitinstruktoren und Instruktoren). Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.

- e) Der Leiter ist verantwortlich für die Einhaltung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates und für die Förderung der Qualifizierung der Kader in der Koordinierungs- und Kontrollstelle.
- f) Der Leiter bestimmt für seine Vertretung einen Stellvertreter für die Dauer seiner Abwesenheit.
- g) Der Leiter hat das Unterschriftenrecht der Koordinierungs- und Kontrollstelle, in seiner Abwesenheit der von ihm bestimmte Stellvertreter. Der Leiter hat das Recht, in besonderen Fällen das Unterschriftenrecht einzelnen Mitarbeitern zu übertragen.

### VI.

Bestimmungen für die Hauptabteilung und die Abteilungen der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt:

- a) Die Hauptabteilung wird von dem Hauptabteilungsleiter, die Abteilungen werden von je einem Abteilungsleiter geführt, die vom Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle berufen und vom Ministerrat bestätigt werden.
- b) Die Leiter der Hauptabteilung und der Abteilungen tragen gegenüber dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit in ihrem Arbeitsgebiet.
- c) Sie stellen Arbeitspläne für ihren Arbeitsbereich auf und legen diese dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle zur Bestätigung vor.
- d) Die Leiter der Hauptabteilung und der Abteilungen sind verantwortlich für die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter.
- e) Über ihre Arbeit sind sie dem Leiter der Koordinierungs- und Kontrollstelle rechenschaftspflichtig.

### VII.

Bestimmungen über die Abteilung Kader:

Die Abteilung Kader hat folgende Aufgaben:

1. Auswahl und Verteilung der leitenden Kader der örtlichen Organe der Staatsgewalt (Vorsitzende, Stellvertreter, Sekretäre der Räte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte der Stadt- und Landkreise). Vorbereitung ihrer Wahl durch den Bezirkstag bzw. Kreistag und ihrer Bestätigung durch den Ministerrat bzw. durch den Rat des Bezirkes (in letzterem Falle).
2. Führung der Kaderunterlagen der Vorsitzenden, deren Stellvertreter und der Sekretäre der Räte der Bezirke, der Vorsitzenden der Räte der Stadt- und Landkreise.
3. Operative Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe bei der Durchführung der kaderpolitischen Richtlinien des Ministerrates.
4. Kontrolle der fachlichen Weiterbildung für die leitenden Mitarbeiter in den örtlichen Organen der Staatsgewalt. (Vorsitzende und Sekretäre der Räte der Bezirke und Kreise, Bürgermeister.)
5. Ausfertigung der Dienstaussweise für die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Sekretäre der Räte der Bezirke.
6. Verteilung der Schlüsselzahlen für die Delegation der Kader aus den örtlichen Organen zu den Lehrgängen und zum Fernstudium der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter